

## § 1

Der § 23 erhält folgende Fassung:

## „S 23

**Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und Verdienstmedaille der Deutschen Post**

(1) Für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens wird der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen. Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 1).

(2) Für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft wird die Verdienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen. Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 2).“

## § 2

Der § 24- Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 3).“

## § 3

(1) Der § 6 der Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in der Regel anlässlich des Tages der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“, zum 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach besonderen Leistungen.“

(2) Der § 7 der Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.“

(2) Die Prämie beträgt:

a) zur Medaille in Gold	1 000 M
b) zur Medaille in Silber	600 M
c) zur Medaille in Bronze	400 M.“

## § 4

Der § 7 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ehrenspange entspricht der Spange zur Medaille in Gold. Zusätzlich sind an beiden Seiten senkrechte schwarzrotgoldene Streifen eingewebt und ein goldfarbenedes Eichenblatt aufgelegt.“

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1975

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

M i t t a g  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
S c h u l z e

## Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Ergebnisse auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung und Intensivierung sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft.

## § 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

## § 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind;
  - die Leiter der Direktionen und die Leiter der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen,
  - der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen.
- (2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.
- (3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einzureichen.
- (4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.
- (5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen.

## § 5

- (1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen anlässlich des „Tages der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“.
- (2) Es können jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

## § 6

- (1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.
- (2) Die finanziellen Mittel werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geplant.

## § 7

- (1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte